

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1895.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. Januar 1895.

4.

Kundmachung der k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 16. Januar 1895, Z. 8985,

betreffend die Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden der
Hufbeschlagsprüfungscommission in Triest für das Jahr 1895.

Zu sachverständigen Mitgliedern der Hufbeschlagsprüfungscommission in Triest für das Jahr 1895 wurden nach Maßgabe der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1873, R.-G.-Bl. Nr. 140, der k. k. Veterinär-Concipist Egid Zuttioni und der Schmiedmeister Anton Prelz in Triest ernannt. Zum Vorsitzenden der Commission wurde der k. k. Landesthierarzt Andreas Perko bestimmt.

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich und längstens bis Ende Mai oder November d. J. bei der Statthalterei zu geschehen.

Die die Prüfung betreffenden Bestimmungen sind aus der vorbezeichneten Ministerial-Verordnung zu entnehmen.

Der k. k. Statthalter:

Rinaldini m. p.

